

► Elektronischer Rechtsverkehr

Berufungsfrist kann unter Umständen auch ohne eEB beginnen

| Schickt ein Anwalt ein eEB partout nicht zurück, kann das Gericht mittels anderer Beweise einen Zustellungszeitpunkt annehmen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Kanzlei telefonisch zusichert, das eEB zurückzusenden. Eine solche Zusage löst den Fristlauf aus, selbst wenn das Gericht den Schriftsatz später noch einmal postalisch an den Anwalt verschickt (LSG Hamburg 14.12.23, L 4 SO 51/22 D, Abruf-Nr. 240121). |

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
240121



► Elektronischer Rechtsverkehr

Bei nachgereichtem PDF gilt Eingangszeitpunkt der Word-Datei

| Nach § 130a Abs. 6 ZPO gilt ein Dokument, das zur Bearbeitung für das Gericht ungeeignet war (hier: Dateiformat .docx), als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es auf Hinweis des Gerichts unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht (hier: Dateiformat PDF). Zusätzlich muss der Absender glaubhaft machen, dass das zweite mit dem ersten Dokument inhaltlich übereinstimmt (OLG Düsseldorf 30.11.23, 15 U 99/22, Abruf-Nr. 240122). |

Unschädlich ist, dass der gerichtliche Hinweis evtl. selbst nicht unverzüglich i. S. d. § 130a Abs. 6 S. 1 ZPO erfolgt ist. Die Unverzüglichkeit des gerichtlichen Hinweises ist keine Voraussetzung für die Notwendigkeit der Fristwahrung der Partei nach § 130a Abs. 6 S. 2 ZPO. Die betreffende Partei muss nach dem Hinweis ihrerseits unverzüglich die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Heilung eines Formverstößes ergreifen.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
240122



Unverzüglicher
Hinweis des Gerichts
ist keine Voraus-
setzung

► Elektronischer Rechtsverkehr

Staatskasse muss Beschwerdeschriften elektronisch einlegen

| Gleiches Recht für alle, also auch für die Staatskasse, wenn es um die elektronische Einreichung einer Beschwerdeschrift nach dem FamFG geht. Das ist das Fazit aus einem Beschluss des BGH zu § 14b, § 64 FamFG (8.11.23, XII ZB 72/23, Abruf-Nr. 239168). |

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren hätte die Staatskasse die Beschwerde gegen die Festsetzung der Betreuervergütung elektronisch einlegen müssen (vgl. BGH NJW 23, 849). Denn § 14b Abs. 1 S. 1 FamFG sei auf Betreuungs- und Unterbringungsverfahren (BGH NJW 22, 3647; NJW 23, 3242; NJW 23, 849) und Vergütungsfestsetzungsverfahren (BGH NJW 23, 3242; NJW 23, 849) anzuwenden. Der Begriff „juristische Person des öffentlichen Rechts“ schließe die Bundesländer und ihre Behörden ein (BGH NJW-RR 23, 906; NJW 23, 2643; OLG Bamberg FamRZ 23, 459; JurBüro 22, 667). Zudem seien hier auch nicht die Voraussetzungen einer zulässigen Ersatzeinreichung gegeben und die Staatskasse hatte nicht von der Möglichkeit des § 64 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 FamFG Gebrauch gemacht, die Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
239168



§ 14b Abs. 1 S. 1
FamFG gilt auch für
Betreuungs-/Unter-
bringungsverfahren